

**Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz Teil II -
Schutzstellenboost und Ambulante Zusatz-Hilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12932

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Zunahme an Inobhutnahmen und damit verbundener Engpass bei der Unterbringung in Schutzstellen Häufig komplexere Fälle mit hohem Unterstützungsbedarf Lange Aufenthaltsdauer in Schutzstellen
Inhalt	Stärkung der Schutzstellen durch zusätzliches Personal - Schutzstellenboost Durchführung des Modellprojekts Ambulante Zusatz-Hilfe
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Zustimmung zur Umsetzung des Schutzstellenboost Zustimmung zur Ausschreibung und Durchführung des Modell- projekts Ambulante Zusatz-Hilfe
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Doppelhilfe Erziehungshilfe Pauschale Finanzierung Entgelt Sicherung des Kindeswohls Entlastung SBH, BSA, VMS Elternarbeit Familiensystem Reduzierung Verweildauer Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Ortsangabe	-/-

Telefon: 089 233-49533

Sozialreferat

Stadtjugendamt

Abteilung Erziehungsangebote

**Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz Teil II -
Schutzstellenboost und Ambulante Zusatz-Hilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12932

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die aktuellen, weltweiten gesellschaftlichen Entwicklungen sind rasant und haben Auswirkungen auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. In der Folge entsteht in zunehmenden Fällen die Notwendigkeit der geschützten Unterbringung von jungen Menschen auch in München. Diese Beschlussvorlage behandelt das Vorgehen des Sozialreferates/Stadtjugendamtes zur Gewährleistung des Kinderschutzes von hoch belasteten und gefährdeten jungen Menschen und deren Familien in der Landeshauptstadt München (LHM).

Im Beschluss „Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08113 vom 28.06.2023) wurde die aktuelle Situation im Bereich der Inobhutnahmen bereits ausführlich dargestellt.

Zusätzlich zu den dort beschriebenen komplexeren Fallkonstellationen mit Multiproblemlagen zeigt sich auch ein langer Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den Schutzstellen. Dadurch sind viele Schutzstellenplätze belegt und es kommt zu wenig Weitervermittlungen aus den Schutzstellen, was wiederum die Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes München im Kinderschutz stark einschränkt. Dies hat zur Folge, dass Kindern und Jugendlichen nur mit massiv hohem Arbeitsaufwand der Bezirkssozialarbeit (BSA) und der Vermittlungsstelle (VMS) in den Sozialbürgerhäusern und der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Wohnen und Migration sowie mit Unterstützung durch die Leitstelle und durch die Pädagogische Fachsteuerung der notwendige Schutz geboten werden kann.

Um die Vermittlung aus den Schutzstellen zu beschleunigen, ist eine Personalzuschaltung und damit Aufgabenausweitung innerhalb der Schutzstellen sowohl bei den freien Trägern als auch beim städtischen Träger unbedingt erforderlich (Schutzstellenboost).

Im Rahmen des Modellprojekts der Ambulanten Zusatz-Hilfe (AZH) soll ergänzend zum Schutzstellenaufenthalt ambulant mit dem jungen Menschen und seiner Familie gearbeitet werden. Zielgruppe sind junge Menschen und deren Familien, die sehr ambivalent hinsichtlich der Annahme von Hilfen, insbesondere einer weiteren stationären Unterbringung sind oder bei denen die familiäre Situation durch den öffentlichen Träger hinsichtlich einer möglichen Rückführung nicht adäquat eingeschätzt werden kann. Ziel der Maßnahme ist ebenfalls eine Verkürzung der Inobhutnahme, aber auch die Sicherung von stabilen Anschlussmaßnahmen, unabhängig davon, ob es zu einer Rückführung oder einer anderweitigen Unterbringung kommt.

Der neu formulierte § 37 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bestärkt zudem die Rechte der Eltern auf Beratung und Unterstützung, wenn Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind. Diesem gesetzlichen Auftrag wird durch das Modellprojekt nachgekommen. Die Erfahrungen können in weitere Planungen, auch bei regulären Unterbringungen, einfließen.

1. Ausgangslage

Im Stadtgebiet München gibt es insgesamt 140 Schutzstellenplätze für Kinder und Jugendliche, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten. Hinzu kommen 45 Plätze im Landkreis München, die in hohem Maße durch das Stadtjugendamt München belegt werden, so dass in München und der direkten Umgebung ca. 185 Plätze zur Verfügung stehen.

Des Weiteren gibt es ca. 85 Plätze in Bereitschaftspflegen sowie 16 Plätze in der Not-schlafstelle.

Es werden außerdem bayern- und deutschlandweit Inobhutnahmeplätze belegt.

Mit Stand 31.12.2023 gab es 183 laufende Inobhutnahmen in Zuständigkeit der Landeshauptstadt München. Die Plätze der Schutzstellen in München und in direkter Umgebung werden auch von anderen Jugendämtern nachgefragt.

Als fachlicher Standard zur Inobhutnahme sowie in den Leistungsvereinbarungen der Schutzstellen ist geregelt, dass eine Inobhutnahme nicht länger als max. drei Monate dauern soll.

Von den 183 Fällen am 31.12.2023 waren jedoch 94 länger als drei Monate untergebracht.

Die Gründe für die erhöhten Verweildauern sind vielfältig. Es haben hierzu differenzierte interne Analysen bei den Sozialbürgerhäusern und der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Wohnen und Migration sowie Gespräche mit den freien Trägern stattgefunden.

2. Bisherige Maßnahmen

Von Seiten des Stadtjugendamtes sind bereits zahlreiche Maßnahmen erfolgt, um die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes wieder herzustellen. So wurde u. a. versucht, weitere Schutzstellenplätze zu schaffen, was jedoch bisher am Fachkräftemangel scheiterte.

Mit den Trägern der Schutzstellen und den Sozialbürgerhäusern wurden einheitliche Mindeststandards zum Clearingverfahren in Schutzstellen sowie zum Berichtswesen neu erarbeitet und eingeführt. Dieser Verständigungsprozess wurde durch das Stadtjugendamt angestoßen, da sich die Praxis in den Schutzstellen in der Stadt München und in den Landkreisen individuell entwickelt hatte.

Auch die Maßnahmen aus dem o. g. Beschluss vom Juni 2023, die Schaffung von zusätzlichen Personalressourcen in städtischen Heimen, der Leitstelle und der Fachsteuerung sollen zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Springerstellen in den städtischen Heimen wurden bereits eingerichtet und konnten teilweise besetzt werden. Die Stellen der Fachsteuerung sowie der Leitstelle sind ebenfalls eingerichtet. Eine zeitnahe Besetzung wird erwartet. Die Inbetriebnahme des Auerhauses als zusätzliche Schutzstelle verzögert sich, da vor einer Inbetriebnahme noch Umbaumaßnahmen notwendig sind.

Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um Verlegungen zu beschleunigen und die vorhandenen Schutzstellenplätze effektiver nutzen zu können.

3. Schutzstellenboost

Vor diesem Hintergrund hat das Stadtjugendamt bereits im Jahr 2022 mit der Planung des sogenannten Schutzstellenboost begonnen. Dieser wird von den Trägern der Schutzstellen befürwortet und soll daher zeitnah umgesetzt werden. Die Tätigkeit in einer Schutzstellen gehört zu den anspruchsvollsten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Die geplante Maßnahme ist auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels umsetzbar. Aus Sicht des Stadtjugendamtes als auch der freien Träger ist es schwierig eine neue Schutzstellengruppe zu eröffnen und hierfür ausreichend und geeignetes Personal zu akquirieren, da hierfür eine größere Anzahl von erfahrenen Fachkräften benötigt wird als dies bei Zuschaltung von einzelnen Stellen bei bestehenden Schutzstellen der Fall ist. Die geplante Stellenerweiterung im Fachdienst ist zudem zusätzlich attraktiv, da hier auch Psycholog*innen eingestellt werden können und mit dieser Tätigkeit keine Nachtschichten verbunden sind. Zudem macht eine Aufstockung des Personals die Arbeit für alle Fachkräfte in der Einrichtung attraktiver, da die Dienste dann häufiger in Doppel- oder Dreifachdiensten abgedeckt werden können und dadurch besser auf die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden kann. Dies trägt auch zu einer Entlastung der Fachkräfte bei.

3.1 Ziele

Mit dem Schutzstellenboost soll durch eine Prozessoptimierung eine schnellere Klärung des Bedarfes und eine schnellere Perspektivklärung nach der Inobhutnahme erfolgen. Die Schutzstellen haben in ihrer täglichen Arbeit einen guten Zugang zu den Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Familiensystem. Durch ein intensiveres Clearing in der Schutzstelle erhält die BSA wichtige Informationen in Hinblick auf möglichst passgenaue Anschlusshilfen.

Durch eine deutliche Verbesserung der Personalausstattung im Gruppendienst kann zielgerichteter mit den Kindern und Jugendlichen gearbeitet und auch die Aufnahmefähigkeit erhöht werden, da die Schutzstellen so auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf und Einschränkungen besser betreuen können.

Das Hauptziel dieser Maßnahmen ist die Verkürzung der Aufenthaltsdauer in den Schutzstellen.

3.2 Personalerweiterung und Aufgaben

Die dargestellten Ziele sollen durch eine Personalerhöhung sowie Aufgabenausweitung in den Schutzstellen erreicht werden.

Folgendes ist vorgesehen:

Eine Erhöhung des Fachdienstes um 0,5 VZÄ pro Schutzstellengruppe sowie eine Erhöhung des Gruppendienstes um 1 VZÄ pro Schutzstellengruppe.

Durch die personelle Verstärkung des Fachdienstes ist eine intensivere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Schutzstelle möglich. Wenn sich abzeichnet, dass es im Anschluss an die Schutzstelle einer stationären Unterbringung bedarf, kann die Platzsuche bereits vor dem Fachteam beginnen, wobei die Schutzstelle selbst, in Zusammenarbeit mit der VMS, Einrichtungen anfragt. Der Fachdienst verfasst den Clearingbericht und übernimmt die Begleitung zu Vorstellungsgesprächen in Folge-Einrichtungen.

Die Ausweitung im Gruppendienst ist vor allem notwendig, um ausreichend Zeit für den Einzelfall zu haben. So können Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, wie zum Beispiel im Rahmen einer 1:1-Betreuung, besser betreut, gehalten und damit Hilfeabbrüche vermieden werden.

3.3 Finanzierung

Auf Grund der aktuell weiterhin sehr angespannten Lage im Schutzstellenbereich, ist der Schutzstellenboost zeitnah und flächendeckend in allen Schutzstellengruppen notwendig.

Zur schnelleren Umsetzung wird ein Modellprojekt mit einer Finanzierung im Rahmen der Entgeltlogik (§§ 78a ff. SGB VIII analog) gestartet. Damit können sich alle Schutzstellen im Stadtgebiet München, die ihre Bereitschaft signalisieren und die angestrebten Rahmenbedingungen erfüllen, beteiligen. In diesem Zusammenhang ist daher kein Interessenbekundungsverfahren erforderlich. Zielsetzung ist, dass sich möglichst viele Schutzstellen mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen an dem Modellprojekt beteiligen, um möglichst das gesamte Spektrum von Kindern und Jugendlichen abdecken zu können.

Das zusätzliche Personal wird über das reguläre Entgelt über die Betriebserlaubnis hinaus finanziert. Die zusätzliche Leistung soll in einer einheitlichen Leistungsbeschreibung formuliert und in der Entgeltkommission beschlossen werden.

Mit einer engmaschigen datenbasierten Auswertung werden die Effekte des Schutzstellenboost erfasst. Eine Begleitgruppe soll während der Modellphase auf Grundlage der gewonnenen Daten frühzeitig die Entwicklungen erfassen und gegebenenfalls fachlich nachsteuern. Die Daten von Trägern und Steuerung werden erstmalig zusammengeführt

und nach Ablauf des Modellprojektes gemeinsam mit den freien Trägern abschließend ausgewertet und Empfehlungen zur Fortführung, Anpassung oder Beendigung des Modellprojektes formuliert.

Das Modellprojekt soll drei Jahre ab Entgeltvereinbarung dauern, um die Zielerreichung realistisch überprüfen zu können.

Der Start ist abhängig von der Personalgewinnung der teilnehmenden Träger.

3.4 Arbeitsschritte und Zeitplan

Das Projekt wurde bereits mit den Trägern der Schutzstellen vorbesprochen und diskutiert. Eine inhaltliche Ergänzung zur Leistungsbeschreibung der teilnehmenden Schutzstellen wurde bereits durch die Träger erarbeitet und mit dem Stadtjugendamt abgestimmt.

Die Kostenträger der Entgeltkommission München sind über das Modellprojekt informiert.

Die Träger können nach Beschluss des Stadtrates ihre Entgeltangebote in die nächste Entgeltkommission einreichen. Das Zusatzpersonal des Schutzstellenboost wird über das durch die Betriebserlaubnis festgelegte Personal hinaus finanziert.

Das Modellprojekt in den Schutzstellen soll so bald wie möglich noch in 2024 erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Träger das zusätzliche Personal zeitnah einstellen können. Die Träger zeigen sich optimistisch die Stellen schnell besetzen zu können, da es sich um attraktive Stellen handelt. Ein zeitgleicher Start des Modellprojektes ist angestrebt.

4. Ambulante Zusatzhilfe (ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 30, 31 SGB VIII)

Es gab hierzu eine Arbeitsgruppe, unter Beteiligung der Sozialbürgerhäuser, Schutzstellen, ambulanten Erziehungshilfe und Fachsteuerung stationär und ambulant. In dieser wurden die Zielgruppe, der Auftrag aber auch die Verfahren zur Zusammenarbeit gemeinsam erarbeitet. Von allen Beteiligten wird das Modellprojekt befürwortet.

4.1 Ziele und Auftrag

Das Angebot kann als zusätzliche ambulante Hilfe ergänzend zu der Unterbringung in einer Schutzstelle durch die pädagogischen Fachkräfte des zuständigen Sozialbürgerhaus (SBH) installiert werden. Es richtet sich an junge Menschen und deren Familien, die hinsichtlich der Annahme geeigneter und notwendiger Maßnahmen der Erziehungshilfe sehr ambivalent sind und dies direkte Auswirkungen auf die Planungen der Anschlusshilfe hat. Eine weitere Zielgruppe sind Familien, bei denen der öffentliche Träger der Jugendhilfe, die familiäre Situation hinsichtlich einer möglichen Rückführung nicht adäquat einschätzen kann und somit vertiefte Beobachtungen und Informationen durch die zusätzliche ambulante Hilfe benötigt. Dies sind in der Regel Familien, die vor der Inobhutnahme eines Kindes/der Kinder nicht bekannt waren, oftmals auch Familien mit eher kleineren Kindern.

Es ist eine sehr enge Kooperation zwischen der jeweiligen Schutzstelle und dem Träger der ambulanten Zusatzhilfe (AZH) und der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Trägers notwendig. Die AZH arbeitet aufsuchend. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit dem Familiensystem. Aber auch der Kontakt zu dem jungen Menschen in der Einrichtung gehört zum Aufgabenprofil. Durch die intensive Arbeit mit dem Familiensystem vor Ort sind gezielte Interventionen möglich und Anschlussmaßnahmen können passgenauer und zielgerichteter erarbeitet werden.

Die AZH hat einen Clearingauftrag. Ergänzend zu der Einschätzung der Schutzstellen soll so die federführende pädagogische Fachkraft im SBH weiterführende Informationen erhalten, um die Bedarfe des jungen Menschen und die familiäre Situation besser einschätzen

zu können. Zudem soll mit der gesamten Familie an einer Veränderung der familiären Situation gearbeitet werden. Kontakte zwischen jungen Menschen und Familien sollen vorbereitet und ggf. auch begleitet werden (jedoch kein Begleiteter Umgang als Auflage durch das Familiengericht). Dazu ist es notwendig, dass ggf. auch Termine außerhalb der Kernarbeitszeit, z. B. am Wochenende stattfinden.

Um Hilfeabbrüche oder erneute Inobhutnahmen nach Rückführungen zu vermeiden, kann die AZH den jungen Menschen und die Familie, noch einen begrenzten Zeitraum nach Beendigung des Aufenthalts in der Schutzstelle begleiten.

Die Intensität und Dauer der Hilfe sowie der konkrete Auftrag an die AZH werden im Einzelfall mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft des öffentlichen Trägers vereinbart. Die Fallverantwortung, Federführung liegt weiterhin beim öffentlichen Träger.

4.2 Ausstattung

Eine gute Kooperation insbesondere zwischen Schutzstelle und Ambulanter Zusatz-Hilfe ist Voraussetzung für das Gelingen der Hilfe. Hierfür sind ausreichende Zeitressourcen auch für fallunabhängige Absprachen notwendig und eine finanzielle Sicherheit des Trägers, der die ambulante Hilfe anbietet. Daher ist es geplant, die Hilfe im Modellprojekt pauschal zu finanzieren. Zudem sind feste Kooperationen zwischen Schutzstelle und AZH geplant. Für klare Absprachen zur Zusammenarbeit sind Kooperationsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Schutzstelle und dem Träger der AZH abzuschließen.

Modellhaft soll dies mit drei Trägern für eine Modelllaufzeit von drei Jahren mit jeweils zwei Vollzeitstellen erprobt werden.

Im Anschluss sollen die Ergebnisse ausgewertet und eine langfristige Etablierung diskutiert werden. Dies betrifft neben der Zielerreichung (Reduzierung der Aufenthaltsdauer in Schutzstellen und stabile Anschlussmaßnahmen), die inhaltliche pädagogische Ausgestaltung des Angebots aber auch die Rahmenbedingungen, wie die feste Zuordnung von ausgewählten Trägern an bestimmte Schutzstellen und die Art der Finanzierung. Ein Wechsel auf eine Finanzierung über Fachleistungsstundensatz sowie eine Öffnung des Angebots ist vorstellbar.

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um Hilfen nach §§ 27 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ff. In dem Modellprojekt werden Maßnahmen zum Schutz von jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme und eine ambulante zur Erziehung miteinander kombiniert (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII analog). Für beide Maßnahmen besteht ein Rechtsanspruch. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt im Transferhaushalt aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII.

Wie sich die Kosten für die zusätzlich pauschal finanzierten Hilfen tatsächlich auf den Haushalt auswirken werden, kann schwer eingeschätzt werden. Wenn es gelingt, die Verweildauern in Schutzstellen zu verringern, stabile Anschlussmaßnahmen zu installieren und dadurch erneute Schutzstellenaufenthalte zu vermeiden, führt dies neben einer besseren Hilfestellung für die jungen Menschen und ihre Familien, zu einer Reduzierung der Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Andererseits entstehen für die zusätzlich pauschal finanzierten Hilfen Zusatzkosten.

4.4 Arbeitsschritte und Zeitplan

Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens sollen drei Träger für das Modellprojekt der AZH ausgewählt werden. Die Auswahl des Trägers trifft das Stadtjugendamt eigenständig. Eine erneute Befassung des Stadtrats zur Auswahl des Trägers ist hierfür nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Das Stadtjugendamt ist überzeugt, dass mit den beiden Modellprojekten die Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz deutlich verbessert werden kann und auch Kinder, Jugendliche und Familien mit besonderen Bedarfen besser unterstützt werden können.

Durch eine Reduzierung der Verweildauer in den Inobhutnahmeeinrichtungen können mehr Kinder und Jugendliche in Münchner Schutzstellen betreut werden.

Nach der Modellphase wird der Stadtrat über die Ergebnisse der beiden Modellprojekte informiert.

6. Klimaprüfung

Lt. „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war nicht möglich. Die Vorlage ist thematisch eng mit der Vorlage „Unterstützung der operativen Fachkräfte zur Sicherstellung des Kinderschutzes“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13665, verknüpft, welche aufgrund der stadtweiten Abstimmung erst kurzfristig fertig gestellt werden konnte. Beide Vorlagen sollen zusammen im selben KJHA behandelt werden.

Beide Beschlussvorlagen müssen aufgrund ihrer Dringlichkeit schnellstmöglich im KJHA am 09.07.2024 behandelt werden. Die anhaltenden Herausforderungen im Bereich des Kinderschutzes, insbesondere der kontinuierliche Anstieg der Inobhutnahmefälle und die zunehmende Komplexität der Fälle, erfordern eine sofortige Anpassung der Strukturen und Ressourcen. Nur durch eine zügige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann der gesetzliche Schutzauftrag erfüllt, die notwendige Unterstützung für gefährdete Kinder und Jugendliche sichergestellt und eine dringend notwendige Entlastung der Mitarbeiter*innen der SBH und WP/OP erreicht werden. Eine Verschiebung der Behandlung auf eine der nächsten KJHA-Sitzungen ist nicht möglich, da die bestehenden Engpässe und Überlastungen sofortige Maßnahmen erfordern, um den fortlaufenden Betrieb und den Kinderschutz sicherzustellen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Umsetzung des Modellprojektes Schutzstellenboost sowie der Finanzierung im Rahmen des Entgeltverfahrens gemäß §§ 78a ff. SGB VIII (analog) wird zugestimmt.
2. Der Umsetzung des Modellprojektes AZH, der pauschalen Finanzierung nach § 77 SGB VIII im Rahmen des Transferhaushalts sowie der Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens zur Auswahl der Träger einschließlich der Auswahlentscheidung durch das Stadtjugendamt wird zugestimmt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-II-E

z.K.

Am.....